

Correspondent

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Kämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für

Preis
vierteljährlich 12½ Sgr.
= 48 Kr. rth. = 65 Nr. 8fr.
Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 77.

Mittwoch, den 28. September 1870.

8. Jahrgang.

An unsere Leser!

Wir machen unsere verehrl. Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit der Nummer 78 das dritte Quartal dieses Jahrganges schließt. Man wolle die Bestellung auf das vierte Quartal nicht vergessen und zugleich Sorge tragen, daß sich der Leserkreis um ein Erhebliches vermehre.

Die Redaction und Expedition.

Verbands-Nachrichten.

Schleswig-Holstein. Das verloren gegangene Legitimationsbuch Nr. 71, Hannover, auf den Drucker C. Hopph lautend, ist hier dem Vorstande übergeben worden. Selbiges kann gegen Akkordzahlung von 5 Sgr. Kosten durch C. L. de Boß (Jensen's Druckerei) in Kiel dem Eigentümer übermittelt werden.

Rundschau.

Der Generalstatthalter in Lothringen hat sämtliche französische Steuern abgeschafft und dafür eine einzige neue directe Steuer eingeführt, welche so viel beträgt, wie die früheren directen und indirecten Steuern, ausgenommen die auf Tabak, Salz und Pulver, zusammengekommen.

Die Ausweisungen Deutscher haben auch im südlichen Frankreich begonnen. In Mühlhausen (Elsaß) sind Arbeiterunruhen ausgebrochen.

In Berlin wurden im Laufe der vergangenen Woche die „Zukunft“, der „Börsen-Courier“, der

„Social-Demokrat“ und der „Gewerbeverein“ confiscirt.

Der in München verstorbene Reichsrath v. Maffei hat der Arbeiterklasse seiner Fabrik ein Vermächtniß von 150,000 fl. angesetzt.

In London werden am 1. October Correspondenzkarten eingeführt mit einem Porto von ½ Penny für irgendwelche Entfernung innerhalb Großbritanniens und Irland.

Die provisorische Regierung in Paris hat den Gewerbebetrieb der Buchdrucker und Buchhändler frei gegeben, wonach eine einfache Erklärung im Ministerium des Innern zur Ausübung eines dieser Gewerbe berechtigt. Jede Veröffentlichung soll den Namen des Druckers führen.

Den von uns bereits mitgetheilten Verhaftungen in Braunschweig sind verschiedene andere (in Gotha, Hamburg etc.) gefolgt. Das meiste Aufsehen macht die des Abgeordneten Dr. Joh. Jacoby in Königsberg. Auch wird von mehrfachen Auflösungen von Versammlungen berichtet. In Sachsen sind alle Volksversammlungen verboten worden, in welchen das Braunschweiger Manifest besprochen werden soll, weil „die Tendenz desselben gegen die bernaalige Kriegsführung und die etwaigen Endziele des Krieges“ gerichtet sei.

Die Verurtheilung der Wiener Arbeiterführer ist von der obersten Instanz bestätigt worden. Während die Oberwinder zugeadhte Strafe von 6 Jahren Zuchthaus voll bestätigt wurde, ist die der anderen um etwas herabgesetzt worden, so Scheer auf 4 statt 5, Most und Wapf auf 3 statt 5 Jahre. Pfeiffer erhielt 3, Becke 6, Schönbelder 4, Bandisch, Schätner und Eichinger je 3, Becke und Dorsch je 2 Monate.

Ueber Productivgenossenschaften schreibt der „Agitator“: Auch die Bourgeoisie-Defonomie beschränkt

die Gründung von Productivgenossenschaften — freilich auf Grund des „Sparens“. Daß Productivgenossenschaften durch die „Sparpenne“ der Arbeiter in irgend welcher erheblichen Weise errichtet werden können, halten wir an sich für unmöglich und das Empfehlen derselben nur für eine Bourgeois-speculation, um die Arbeiter immer mehr in Abhängigkeit zu bringen. Allein worin unterscheiden sich sonst noch die Productivgenossenschaften, welche die Bourgeoisie für die Arbeiter will, von jenen Genossenschaften, deren Idee sich aus der Arbeiterklasse selbst heraus entwickelt hat? Wenden wir auf Frankreich, wo seit länger als einem Menschenalter der Socialismus nicht nur tief wissenschaftliche Fehden mit den Bor-kämpfern der liberalen Bourgeoisie geführt, wo er auch Schlachten in den Straßen der großen Hauptstadt geschlagen und wo er friedlich und ruhig, aber zäh und beharrlich, in lebendigen Einzelschöpfungen sich versucht hat. Worin unterscheiden sich im innersten Grunde alle jene französischen Arbeitergenossenschaften von denjenigen, welche die Bourgeoisie den Arbeitern anrät? Die von der Bourgeoisie beschränkten Productivgenossenschaften sind Schöpfungen, welche auf dem Boden des Bestehenden fußen. Es sind industrielle Unternehmungen, wie alle anderen, nur mit dem Unterschiede, daß eine Anzahl Arbeiter in kleine Bourgeois verwandelt werden sollen: die Arbeiter nämlich, die sich zur Genossenschaft zusammenstehen. Die Productivgenossenschaften hingegen, die aus dem treibenden Innern der französischen Arbeiterklasse hervorgegangen sind, waren von jeher auf die Erkenntniß gegründet, daß sie der Sache der Zukunft, einem neuen Zustande, Bahn zu brechen hätten. Sie waren nicht gewöhnliche Gewerbevereinigungen zum Geldverdienen, sondern sie hatten einen allgemein socialen Charakter. Dies zeigte sich nicht nur in allen Einzelheiten, es zeigte sich vor Allem in zwei Punkten: einmal

Das norddeutsche Strafgesetz.

Da die Einführung des norddeutschen Strafgesetzes nahe bevorsteht, dürfte es unseren Lesern nicht unwillkommen sein, die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben kennen zu lernen.

Den Begriff der Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärt uns der § 1, welcher lautet: „Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen. — Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 50 Thalern bedrohte Handlung ist ein Vergehen. — Eine mit Haft oder Geldstrafe bis zu 50 Thalern bedrohte Handlung ist eine Uebertretung.“

Die „einleitenden Bestimmungen“, welchen der vorerwähnte § 1 angehöret, setzen ferner fest, daß bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, ferner daß Ausländer oder im Auslande sich aufhaltende Norddeutsche verfolgt werden können bei hochverrätterischen Handlungen gegen den norddeutschen Bund oder einen Bundesstaat oder bei Münzverbrechen, jedoch können besondere Gesetze oder Verträge anordnen, daß auch andere im Auslande begangene Uebertretungen bestraft werden, ein Norddeutscher dagegen darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. § 11 bestimmt, daß kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum norddeutschen Bunde gehörigen Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehöret, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen zur Verantwortung gezogen werden kann, § 12, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben.

Der erste Abschnitt des ersten Theiles handelt von den Strafen. Die Todesstrafe ist bekanntlich als

unumgänglich betrachtet worden; die Zuchthausstrafe scheidet sich in lebenslängliche und zeitige. Der Höchstbetrag der letzteren ist 15 Jahre, der Mindestbetrag 1 Jahr. Der Höchstbetrag der Gefängnißstrafe ist 5 Jahre, das Mindeste 1 Tag. Die Festungsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige, letztere von einem Tage bis zu 15 Jahren. Der Höchstbetrag der Haft ist 6 Wochen, der Mindestbetrag 1 Tag. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Wenn das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festung gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn die strafbar befindene Handlung aus einer „ehelosen Gesinnung“ (?) entspringen. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen.

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viehtheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Ist die festgesetzte Strafe abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Dritttheil. Eine nicht bezugtreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft unzuwandeln.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Bundesheere und der Bundesmarine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge. — Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advocatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenens- und Schöffengerichte mitbegriffen.

Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Ausnahme umständer an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. — Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Aemtern für den Beurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit 1) die Landescocarde zu tragen; 2) in das Bundesheer oder in die Bundesmarine einzutreten; 3) öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4) in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5) Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein; 6) Vorruhm, Nebenruhm, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familierrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt, und die obervormundtschaftliche Behörde oder der Familienrath seine Zustimmung erteile.

Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. — Die Aberkennung der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bekleideten Aemter von Rechts wegen zur Folge.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von

darin, daß in den Statuten immer ausdrücklich dafür Vorsorge getroffen war, daß nicht nur die ersten Begründer, sondern auch in Zukunft alle Arbeiter, unter gewissen unerlässlichen Voraussetzungen, an der Genossenschaft und ihrer Vorteilen sollten Theil nehmen können, und ferner darin, daß, mit ersterer Bestimmung in Zusammenhang stehend, immer ein gemeinsamer Fond gegründet und zu allmählichen Anwachsen bestimmt ward; ein Fond, der nicht den einzelnen Theilhabern gehörte, sondern der als wirklich gemeinsames Eigentum der Gesamtheit, allen gegenwärtigen und künftigen Mitgliedern der Genossenschaft, zustand. Mit einem Wort: die Productivgenossenschaften, wie sie die Bourgeoisie für die Arbeiter will, sind gewöhnliche Erwerbsunternehmungen und Speculationen ohne irgend eine tiefere sittliche Grundlage; die Productivgenossenschaften, wie sie aus der französischen Arbeiterklasse sich entwickelt haben, sind sociale, den ganzen Menschen berührende, auf einer tief sittlichen Grundlage beruhende Bestrebungen zur Bewirklichung einer großen civilisatorischen Idee. Darum dort gewöhnlicher Krämergeist — hier der großartigste Gemein Sinn und Opfermuth!

Der Leipziger Tarif.

Nachdem der Leipziger Tarif, der vielfach als das bezeichnet wird, was die Gehilfen auch anderer Orte als höchste Forderung zu stellen berechtigt seien, endgiltig angenommen, drücken wir denselben nachstehend ab, zugleich mit einigen Hinweisen auf andere bestehende Tarife.

Die Entstehungsgeschichte desselben dürfte meistens bekannt sein: Es war dem in Leipzig domicilirten Vorstand des Principalvereins darum zu thun, den Beweis zu liefern, daß es möglich sei, ohne alle Initiative seitens der Gehilfen eine höhere Bezahlung eintreten zu lassen. Im Jahre 1865 hatte man die Attacke zur Erbringung des Dreivierteltarifs mit Hilfe vieler hier anfassigen „Gesinnungstüchtigen“ abzuschießen vermocht und fünf Jahre lang eine Ruhe geschaffen, die endlich selbst den Gegnern alles Fortschritts etwas unheimlich wurde. Die „Harmonie der Interessen“ hat ihr Ende erreicht, sobald der Inhalt des Gebührentarifs so knapp wird, daß er zu den alltäglichen Lebensbedürfnissen nicht mehr zureichen will. Inzwischen hatte man von „Echtheitsgerichten“ gehört und gelesen und dabei sicher nicht übersehen, daß die Beschlässe solcher Schiedsgerichte in der Regel zu Gunsten der Arbeitgeber ausfallen. Das Mittel, welches man noch vor wenigen Jahren belächelt haben würde, wurde hervorgeholt — und der beabsichtigte Zweck erreicht.

Die Tarifrevisionscommission hatte der Veratung eine Vorlage zu Grunde gelegt, die jedoch fast in allen Punkten reducirt worden ist. Die Majorität der Commission hatte sich mit diesen Reductionen bedingungsweise einverstanden erklärt, den Tarif also, wie gewöhnlich, gemeinschaftlich vereinbart; eine Principalversammlung hieß denselben gut und eine allgemeine Gehilfenversammlung beantragte nur einige wenige

Änderungen, alles im Interesse der Einigkeit. Wie das ganz natürlich — man darf sich ja nichts abzuwingen lassen — verwarfen die Principale auch die wenigen gewünschten Änderungen und es wurde der Tarif diesmal einer Delegirtenversammlung zur nochmaligen Genehmigung vorgelegt, zugleich wurde unter der Hand zur Verstärkung gegeben, daß sich bei Nichtannahme desselben leicht die Einführung verzögern könne. „Besser etwas, als gar nichts!“ dachten wol die meisten Delegirten und nahmen den Tarif eil- und friedfertig an. Die einzelnen Bestimmungen sind die folgenden:

1. Art der Berechnung. Die Berechnung wird nach n derjenigen Schriftgattung angenommen, aus welcher das Wort gefest wird. Es wird jedes volle Hundert n bezahlt. Sobald in die Zeile nach ein Wochstroph geht, gilt dieselbe für ein n. Sind die n breiter als die n derselben Schrift, so wird nach letzteren gerechnet.

Der Commissionstarif sowie die meisten Orte Deutschlands haben die Berechnung nach Halbgevierten, sobald die n stärker als diese, aufgestellt. Es ist allerdings unter den heutigen Produktionsverhältnissen ziemlich gleichgiltig, nach welchem Maßstabe der Lohn des Setzers bemessen wird, der letztere wird im Wesentlichen immer derselbe bleiben, d. h. wenn angenommen ist, daß ein Setzer an irgend einem Orte 6 Lthr. zu seinem Lebensunterhalte braucht, so wird er durchschnittlich nicht mehr wie diese 6 Lthr. verdienen, gleichviel in welcher Weise die Berechnung geschieht. Eine weit wichtigere Frage ist die, ob die jetzige Berechnungsweise eine gerechte ist, und das ist entschieden nicht der Fall. Man will doch offenbar die Anzahl Griffe bezahlt haben, welche ein Setzer zu thun hat. Wie diese Griffe festgestellt werden sollen, das ist noch viel zu wenig besprochen worden. Die Verschiedenheit des Satzes läßt die Auszählung eines Theiles des Bogens, um von diesem auf den andern Theil zu schließen, kaum zu, und auch andere Vorschläge bedürfen der reiflichsten Ueberlegung, ehe man sie als musterhältig bezeichnen könnte. In Paris lautet der betreffende Passus: „Zum Berechnen wird der Buchstabe genommen, der in die aufgesetzten 25 Buchstaben des kleinen Alphabets (a bis z) 25 mal eintritt. Geht in die Zeile noch ein Buchstabe, mag er so dünn sein wie er will, so zählt er mit.“ Für Antiquaschriften mag das vom Setzerstandpunkte aus vollkommen genügend erscheinen, bei den Frakturschriften dagegen schon weniger; auf alle Fälle entsteht für den Setzer gegenüber den wirklich gehaltenen Griffen ein Minus. Vom Principalstandpunkte kommt das Verhalten dem Publikum gegenüber in Frage. Ein normales Alphabet in Petit würde etwa 48 Viertelsetpetit ergeben; erhöht man die Stärke der einzelnen Buchstaben nur um $\frac{1}{10}$, so ergibt dies bei einem Romanbogen schon ein Minus von etwa 30 Zeilen, um welche der Bogen billiger hergestellt werden kann. Will man herausfinden, welche jetzt in Frage gekommene Berechnungsweise die annähernd gerechteste ist, so wird man dieselben mit einer angefertigten Auszählung der Griffe vergleichen müssen.

Daß jedes volle Hundert n bezahlt wird, ist eine Verbesserung, die wir bisher nur in Stuttgart, Eßlingen, München und Weßfalen (hier nur bei Zeitungssatz), fanden. In Berlin soll jedes angefangene Tausend voll bezahlt werden.

Das u soll man deshalb als Normaschriftstaben betrachtet wissen wollen, weil die gegenwärtig in Aufnahme gekommenen Mediaevalschriften unvergleichlich breiter laufen. Daß diese Schriften sich überhaupt Eingang verschaffen werden, daran möchten wir stark zweifeln, es ist also kein Grund vorhanden, diese Ausnahme für alle übrigen Schriften zur Regel zu machen. Was das Verhältniß des u zum n und Halbgevierten betrifft, so ist ein großer Unterschied zwischen n und u nicht vorhanden, was aber zwischen diesen beiden Buchstaben und dem Halbgevierten. Aus einer Zusammenstellung entnehmen wir bei einem Format von 22 $\frac{1}{2}$ Cicero Folgendes:

Fraktur	u	n	$\frac{1}{2}$ G.	Antiqua	u	n	$\frac{1}{2}$ G.
Mösch. Cicero	50	49	45	Mösch. Cicero	48	50	45
Schum. Corp.	50	50	54	Engl. Cicero	43	43	45
Frankf.	52	52	54	Corpns	50	50	54
Mösch.	56	56	54	Par.	57	54	54
Schum. Borg.	56	55	54	Frkf.	59	59	54
Mösch.	61	62	54	Engl. Borgis	55	50	54
Walb.	51	51	54	Par.	59	60	54
Petit	59	58	64	Frkf.	60	61	54
Schum. Petit	60	59	68	Walb. Petit	57	57	68
Frankf.	61	62	68	Engl.	60	59	68
Walb.	58	59	68	Mösch.	63	63	68
Nonpareille	78	78	90	Par.	73	69	68
Mösch. Nonp.	70	70	90	Mösch. Nonp.	76	76	90

Wenn dieses einer Leipziger Buchdruckerei entnommene Verhältniß annäherungsweise auch in den anderen vorhanden ist, so braucht man sich allerdings nicht mehr darüber zu wundern, daß die Halbgeviertenberechnung abgelehnt wurde. Die Mediaevalschriften mußten wol nur als Vorwand dienen. Nehmen wir eine Petit-Fraktur an und theilen die 25 Buchstaben des Alphabets in drei Klassen und zwar zu $\frac{1}{4}$ (u und w), $\frac{2}{4}$ (a, b, d, g, h, n, o, p, q, u, v, y) und $\frac{3}{4}$ (Petit c, e, f, i, l, t, r, s, z) und stellen als Ausgleich die Interpunctionen den Versalien c. gegenüber, so finden wir, daß die Halbgeviertenrechnung das Mindeste ist, was ein Setzer aus Gerechtigkeitsgründen verlangen kann.

2. Durchschuß. Jedes Stück Durchschuß und jede Reglette zählt für ein n; jedoch ist besonders auf die unter Umständen veränderte Anwendung der Stückzahl des Durchschusses Rücksicht zu nehmen. Bei Achselpetit-Durchschuß zählen 2 Stück = 3, 3 = 5, 4 = 6, 5 = 8.

In Berlin verlangt man für Reglette 2 n, und ebenso für jedes Stück Achselpetit-Durchschuß. Das letztere ist auch in Stuttgart, Eßlingen, München und im mittelhoch. Verbands der Fall. In Dresden wird der mit Achselpetit durchschossene Satz $\frac{1}{5}$ Groschen höher bezahlt.

Polizeiaufsicht erkannt werden. Die Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen: 1) den Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden; 2) die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen; 3) Hausstrafen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile anzuspochen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. — Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich angelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare. — Ist nur ein Theil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, anzuspochen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Theil der Platten und Formen, auf welchen sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind. (Fortsetzung folgt.)

Bewegung der Bevölkerung in den größten Staaten Europas 1861—65. Die „Statistique de la France“ enthält eine werthvolle Arbeit auf dem Gebiete der internationalen Statistik.

Hiernach nehmen betreffs der Vermehrung der Bevölkerung die Länder nachstehende Reihenfolge ein. Der jährliche Zuwachs an 100 Einwohner beträgt im europäischen Rußland 1,30, in Schweden 1,33, Norwegen 1,32, Schottland 1,31, Preußen 1,20, England 1,20, Ungarn 1,09, Sachsen 1,05, Niederlande 1,05, Dänemark 1,05, Belgien 0,88, Württemberg 0,84, Italien 0,83, Bayern 0,70, Spanien 0,67, Oesterreich 0,63, Frankreich 0,32.

Unhehliche Geburten waren von 100 Geburten in Bayern 22,08, Württemberg 15,70, Sachsen 15,05, Oesterreich 14,72, Dänemark 10,84, Schottland 9,70, Schweden 9,20, Preußen 8,28, Norwegen 7,80, Frankreich 7,60.

Belgien 7,10, Ungarn 6,77, England 6,39, Schweiz (ohne Tessin, Waad und Valais) 6,20, Spanien 5,83, Italien 4,94, Niederlande 3,99, Irland 3,75, Rußland 3.

Das Uebergewicht der Geburten von Knaben stellt sich durch folgende Ziffern heraus. Auf 100 Mädchen wurden Knaben geboren in Spanien 100,56, Italien 106,43, Oesterreich 106,32, Ungarn 105,85, Norwegen 105,70, Niederlande 105,70, Bayern 105,58, Irland 105,51, Schottland 105,45, Belgien 105,12, Frankreich 105,13, Dänemark 105,12, Sachsen 105,08, Preußen 105,02, Schweden 104,73, Schweiz 104,50, Rußland 104,43, England 104,32, Württemberg 104,03. Im Allgemeinen ist das Uebergewicht der Geburt von Knaben bei den ehelichen Geburten stärker, als bei den unehelichen. Nur Dänemark, Schottland und England machen eine Ausnahme von dieser Regel.

Auf eine Ehe treffen im Durchschnitt an ehelichen Kindern in Rußland 4,72, Spanien 4,62, Schottland 4,50, Irland 4,48, Italien 4,34, Ungarn 4,32, Norwegen 4,25, Schweden 4,22, Württemberg 4,22, Preußen 4,14, Niederlande 4,07, Oesterreich 4,01, Belgien 3,90, England 3,92, Sachsen 3,80, Dänemark 3,77, Bayern 3,40, Frankreich 3,02.

In einzelnen Ländern wird bekanntlich bei der Eheschließung gleichzeitig der Bildungsgrad der Gatten ermittelt. In Italien sind 60 Proc. der sich Verheirathenden, die weder lesen noch schreiben können, in Irland 46,1, in Frankreich 35,3, in England 28,2, in Schottland 16,6 Proc. Ueberall sind die ganz ununterrichteten Frauen zahlreicher, als die Männer.

In Norwegen kommt auf 54,3 Einwohner ein Todesfall, in Schweden auf 50,9 Einwohner, in Dänemark auf 46,3, in Schottland auf 44,9, England 43,0, Frankreich 43,1, Belgien 42,9, Württemberg 39,0, Preußen 38,1, Bayern 38,0, Sachsen 38,0, Spanien 38,1, Italien 38,3, Ungarn 32,7, Württemberg 32,2, Oesterreich 30,9, Rußland 27,1. In allen Ländern ist die Sterblichkeit des männlichen Geschlechts überwiegend. Kindersterblichkeit. Von 100 Kindern sterben jährlich in Norwegen 2,24, Dänemark 2,45, Schweden

2,71, Schottland 2,70, England 3,05, Frankreich 3,18, Belgien 3,23, Niederlande 3,70, Preußen 3,21, Italien 4,72, Spanien 4,79. Es ergibt sich hieraus und aus der folgenden Tabelle, daß die Sterblichkeit in einem Lande sich hauptsächlich durch die der Kinder bestimmt und deshalb vor der Zahl der Kinder im Verhältniß steht.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach den Altersklassen ist die folgende. Auf 1000 Einwohner kommen in

	Kind	Erwachsene	Große
Frankreich	270	620	110
Belgien	323	598	79
Niederlande	326	594	80
Dänemark	337	582	81
Schweden	340	578	82
Italien	342	592	66
Spanien	348	595	57
Preußen	354	579	67
Norwegen	355	555	90
England	367	567	76
Schottland	358	563	79

Das Resultat der Lebensdauer ist aus nachstehender Vergleichung, bei welcher die Länder nach der Fruchtbarkeit der Bevölkerung in absteigender Linie geordnet sind, ersichtlich. I. Mittlere Lebensdauer von der Geburt an; II. von vollendeten ersten Lebensjahre an.

	I.		II.	
	J.	M.	J.	M.
Preußen	36	5	45	—
Spanien	31	2	40	3
Italien	31	10	40	6
Niederlande	38	1	45	7
England	40	—	47	1
Schottland	40	9	46	5
Schweden	45	3	51	3
Belgien	40	3	47	—
Norwegen	48	—	52	6
Dänemark	45	4	51	—
Frankreich	39	10	48	7

3. **Columnentitel.** Lebende Columnentitel sind für zwei, todt für eine Zeile zu berechnen. In Fällen, wo der lebende Columnentitel erst bei der Correctur anzubringen, ist der Satzpreis nach todt zu berechnen, die hineincorrigirten lebenden Columnentitel aber nach der Bestimmung für Correctur-Entschädigung zu behandeln.

Der Commissionstarif wollte auch diejenigen Columnentitel für zwei Zeilen berechnen, wo Linien unter die Ziffern geschlossen werden müssen, was z. B. im Elberfelder Tarif ebenfalls enthalten.

4. **Glatter Satz ganzer Werke.** Für deutschen Satz gelten folgende Bestimmungen:

Cicero-, Corpus-, Vogis- und Petittregel pro 1000 n 30 Pf.
Colonel- u. Nonpareilleregel " " 35 " "
Perlelregel " " 42 "

Deutscher Satz mit Accenten, sowie der Satz romanischer Sprachen wird bei Manuscript um 3, bei Exemplar um 2 Pf., Skandinavischer, Alt- und Plattdeutsch bei Manuscript um 4, bei Exemplar um 3 Pf., Griechischer und Slavischer bei Manuscript um 8, bei Exemplar um 5 Pf. pro 1000 n erhöht. — Exemplar wird auch dann als Manuscript betrachtet, wenn mehr als ein Viertel des Bogens Gedruckenes darin enthalten ist. — Orientalische Sprachen werden nach besonderer Uebereinkunft berechnet.

Bei Satz mit Dritteltaxien oder auch bei Corpussatz mit Halbpetitanzschlag tritt, außer bei Vogis-Schrift, ein Zuschlag von 1 Pf., mit Vierteltaxien ein solcher von 3 Pf. pro 1000 n ein.

Bei Gyps-Stereotypsatz erhöht sich der Preis um 2 Pf. pro 1000 n; jedoch ist der Setzer zum Aufbinden und Einschlagen der Schrift ohne Entschädigung nicht verpflichtet.

Gedichte, in Werken verstreut, werden mit Berücksichtigung der etwa hierzu verwandten kleineren Schriftgattung, wie Prosa bezahlt; Gedichtsatz ganzer Werke bleibt jedoch der Vereinbarung vorbehalten.

Der sogenannte Dreigroschentarif besteht bis jetzt unserm Wissen in Hamburg-Altona, Oberhausen, Essen, Elberfeld, Berlin, Bonn, Barmen und Breslau. In Frankfurt zahlt man neuerdings 11 kr., in Stuttgart und München 10 kr. Cicero wird höher als Corpus bezahlt in Hamburg, Posen, Dresden; die Petit höher als Corpus in Landshut, im Mittelrhein, Dresden. Die Nonpareille wird in Hamburg, Oberhausen, Essen und Elberfeld mit 3/4 Groschen bezahlt, die Perl in Hamburg und Elberfeld mit 4 1/2 Groschen.

Beim Satz romanischer Sprachen wird nur in drei Tarifen (Hannover, Westfalen und Breslau) ein Unterschied zwischen Exemplar und Manuscript gemacht. In Hamburg giebt es für dieselben pro 1000 1/4 Groschen mehr, in Elberfeld, Berlin, Posen, Barmen und Stettin 1/2 Groschen mehr.

Für skandinavischer, alt- und plattdeutsch giebt es in Hamburg 3/4 Groschen, in Elberfeld 1 Groschen mehr pro 1000.

Für griechischer und slavischer giebt es in Hamburg und Elberfeld 1 1/2 Groschen, in Berlin, Westfalen, Stettin und München 1 Groschen mehr pro 1000, in den übrigen Tarifen wird dasselbe nach Uebereinkunft oder niedriger wie in Leipzig gezahlt.

Orientalischer Satz wird in allen Tarifen nach Uebereinkunft berechnet, außer in München, wo derselbe 2/3 höher angesetzt ist.

Der Drittelsatz wird fast überall entschädigt und zwar meistens höher als in Leipzig. So zahlt Hamburg 3/8 Groschen, Oberhausen, Elberfeld, Berlin, Posen, Barmen und Westfalen 1/4 Groschen Entschädigung. Ein Unterschied zwischen Vogis und anderer Schrift wird nirgends gemacht und es ist derselbe schwerlich zu rechtfertigen.

Der Gyps-Stereotypsatz wird in Essen, Hannover, Dresden, Elberfeld, Stuttgart, Westfalen und München höher bezahlt als in Leipzig.

5. **Zeitungssatz.** Bei sechs- und mehrmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen ist der Satzpreis um 2 Pf. pro 1000 n zu erhöhen. Das ist eine Verbesserung, die wir nur von Hamburg und Stuttgart kennen.

6. **Musiknotenatz** ist nach Uebereinkunft zu berechnen.

Die Commission hatte folgende Bestimmungen aufgestellt: Paragon- (Tertia-), Text- und Doppelnoten- wozu 1 Pfennig pro 1000 Gewichte 22 Pf., 2-, 3- und 4stimmig 24 Pf.; Klavieratz, 4stimmiger, einfacher 23 Pf., mehrstimmiger 25 Pf. Unterlegter Text und Columnentitel werden als Noten berechnet. Außergewöhnlich schwieriger Notensatz, sowie einzelne Zeilen in Zeitschriften, Werken zc. sind nach besonderer Uebereinkunft zu berechnen.

7. **Marginalien** sind je nach ihrer Schwierigkeit zu berechnen. Sogenannte Zeilenzähler werden nach durchgehender Breite berechnet.

Nur in Elberfeld und Dresden werden die Marginalien nach ihrer Schriftgattung mit besonderer Be-

rückichtigung des schmalen Formats berechnet, sonst nach Uebereinkunft oder nach der ganzen Breite des Formats.

8. **Kleinere Schriftgattung.** Jede in einem Werke vorkommende kleinere Schriftgattung ist nach dem Satzpreis besonders zu berechnen. — Notenschriften sind stets zum Text zu rechnen.

Diese Bestimmung ist wol kaum anders zu fassen, trotzdem finden wir z. B. in Oberhausen, daß die kleinere Schriftgattung nur dann extra bezahlt wird, wenn sich die Zeilenzahl vermehrt, ebenso in Elberfeld, hier mit dem Zusatz, „oder wenn dieselbe den 32. Theil des Bogens ausmacht“. Das letztere ist auch in Eßlingen, Dresden, Stuttgart und Darmstadt der Fall. In München wird die kleinere Schriftgattung nach Vollendung von je drei Bogen vergütet, wenn sie 1/10 eines Bogens übersteigt. Nur zwei Regel unter der Textschrift werden nach ihrem ganzen Umfang vergütet.

9. Für sogenannte Speck, als Titel, Vorrede, Vacats, Anfangs- und Ausgangscolumnen, sowie Holzschitte findet kein Abzug statt, auch soll derselbe dem Setzer des betreffenden Werkes in der Regel nicht vorenthalten werden. Jedoch ist es dem Principal überlassen, neu anzufertigende Titel anderweit setzen zu lassen, welche dann von dem betreffenden Werksetzer nicht berechnet werden.

Die letztere Bestimmung, Titel betreffend, finden wir auch in Oberhausen und Barmen, während in Dresden ausdrücklich erwähnt wird, daß Titel zc. nicht vorzuenthalten sind. Das Einarbeiten kleiner Stücke wird in Hamburg und Elberfeld extra bezahlt; in Posen findet Abzug bei Stücken statt, wenn dieselben mehr als die Hälfte der Columne ausmachen. In Elberfeld werden größere Vorreden und Inhaltsverzeichnis nach ihrem Regel bezahlt; in München zählt der Inhalt zum Text, dagegen wird ein Register besonders berechnet. In Barmen wird bei periodischen Schriften und Catalogen sich wiederholender Speck nur zur Hälfte in Rechnung gebracht.

10. **Gemischter Satz.** Einfach gemischter Satz ist anzunehmen, wenn eine zweite Schrift, — zweifach gemischter, wenn eine dritte Schrift, — dreifach gemischter, wenn eine vierte Schrift verstreut je den 32. Theil eines Bogens einnimmt, und erhöht sich der Preis pro 1000 n bei einfach gemischtem Satz um 2 Pf., bei zweifach gemischtem um 3 Pf., bei dreifach gemischtem um 4 Pf., — sobald die erwähnten Schriften aber den 16. Theil eines Bogens einnehmen, erhöht sich der Preis für einfach gemischten Satz um 3 Pf., für zweifach gemischten um 4 Pf., für dreifach gemischten um 5 Pf. pro 1000 n. — Vier- und mehrfach gemischter Satz bleibt besonderer Uebereinkunft überlassen. — Orientalisch gemischter Satz leidet auf vorstehende Bestimmungen keine Anwendung und ist derselbe besonders zu entschädigen.

In Hamburg giebt es für einfach gemischten Satz 3/8 Groschen, für zweifach gemischten 1/2 Groschen, für drei- und vierfach gemischten 1 1/8 Groschen mehr, während fünf- und mehrfach gemischter nach Uebereinkunft gezahlt wird; in Elberfeld für jede Schriftgattung 1/4 Groschen Zuschlag. In vielen Orten wird bei einfacher Mischung 1/4 Groschen bezahlt, mehrfache Mischung nach Uebereinkunft, nur in Stettin giebt es für ein- und zweifach gemischten Satz 1/2 Groschen mehr. In München zahlt man für einfach gemischten Satz, bei welchem immer mehr als ein Kasten in Gebrauch ist, 1 kr., sind fortwährend mehr als drei Kästen in Gebrauch, 2 kr. mehr. Ueber den Umfang, den der gemischte Satz einnehmen muß, sprechen sich nur die Tarife von Stuttgart und Eßlingen aus, es heißt da, wenn 30 Zeilen auf einem Bogen gemischt, auch wenn sich bei Schluß des Werkes 30 Zeilen pro Bogen im Durchschnitt herausstellen, wird 1 kr. mehr für einfach gemischten Satz gezahlt. Besonders zu erwähnen ist die betreffende Bestimmung im Oberhausener Tarif: „Eingelne Worte fremder Schriftgattungen (hebräisch, griechisch zc.) werden nach der Buchstabenzahl doppelt berechnet, andere Schriften (Antiqua, Curiv, halbfett) ebenfalls, sobald die einfache Zählung pro Bogen 250 ergibt.“ In Eßlingen und Stuttgart wird mit griechischer und hebräischer gemischter Satz mit 2 kr. pro 1000, in Dresden mit 3 Pfennige berechnet.

11. **Mathematischer und Tabellensatz** ist in der Regel doppelt zu berechnen; unter erschwernenden Umständen jedoch, wenn z. B. bei erstem besonders schwierige Formeln, bei letzterem Klammern, schwierige Köpfe, Einfaßungslinien zc. vorkommen, oder wenn jedes Feld besonders auszufüllen ist, wird derselbe nach Uebereinkunft berechnet. Im Fall das Aufräumen der Tabellen vom Setzer verlangt wird, ist dies beim Satzpreis zu berücksichtigen.

Alle Tarife enthalten keine näheren Bestimmungen über mathematischen und Tabellensatz. Das ist wol kaum anders möglich, wenn man nicht nach Art der englischen und französischen Tarife jeden möglicher Weise vorkommenden Fall besonders aufzählen will.

12. **Ziffernsatz** wird, sobald er verstreut den 8. Theil eines Bogens einnimmt, um 2 Pf., beim 4. Theil des Bogens jedoch um 3 Pf. pro 1000 n

höher berechnet. Bei fortlaufendem Ziffernsatz zählen 2 Zeilen = 3.

In Berlin reiner Ziffernsatz doppelt, mit Text mindestens um den vierten Theil erhöht, in Barmen, wenn er 1/32 des Bogens einnimmt, doppelt, sonst 1 1/2 fach oder ähnlich wie in Leipzig.

13. **Spaltirter Satz**, einzeln oder fortlaufend, wird, sobald derselbe den 32. Theil eines Bogens einnimmt, doppelt berechnet.

In Oberhausen wird derselbe doppelt bezahlt, wenn 250 Buchstaben pro Bogen gesperrt sind, in Zeitungen doppelt, wenn 2 oder mehr Zeilen aufeinander folgen; in Essen jede Zeile in Zeitungen doppelt, in Elberfeld dagegen werden in Zeitungen 2 Zeilen für 3 gerechnet. In Berlin wird gesperrter Satz 3/4, Groschen pro Tausend höher bezahlt; in Eßlingen, Stuttgart und München wird der Satz dann doppelt berechnet, wenn er den 16. Theil des Bogens einnimmt, während in Stettin gesperrter Satz nur um die Hälfte erhöht wird.

14. **Schmales Format.** Für schmales Format, durchgehend oder gespalten, tritt für Ciceroregel bei einer Breite von 16 Cicero und darunter, sowie für Corpussatz bei einer Breite von 15 Cicero und darunter ein Zuschlag von 1 Pf., — für Cicero- bis Petittregel bei 14 Cicero und darunter breit ein solcher von 2 Pf., bei 8 Cicero und darunter breit ein Zuschlag von 3 Pf., — für Colonel-, Nonpareille- und Perlelregel bei 8 Cicero und darunter breit ein Zuschlag von 2 Pf. pro 1000 n ein.

Obgleich von einer Gleichmäßigkeit bezüglich dieser Bestimmung in den Tarifen keine Rede, so sind doch auch keine wesentlichen Unterschiede vorhanden. Höher als in Leipzig wird das schmale Format bezahlt in Elberfeld, Berlin, Bonn (12 Cicero und darunter 1/2 Groschen).

15. **Misc-on-pages.** Sobald in einem Werke drei Setzer beschäftigt sind, erhöht sich der Preis um 1 Pf., bei vier oder mehr Setzern aber um 3 Pf. pro 1000 n, oder es ist auf Kosten des Principals ein Metteur-on-pages zu stellen. — Bei Werken, die durch das Arrangement ihrer mit dem Texte correspondirenden Noten ein schwieriges Umbrechen bedingen, ist letzteres besonders zu verzeichnen.

Es ist schon an und für sich eine Ungerechtigkeit, die Bezahlung für das Umbrechen dem Zufall anheimzugeben, der es bestimmt, ob ein oder mehrere Setzer an einem Werke beschäftigt sind, aber ganz unbegrifflich ist es, bei drei Setzern 1 Pf. für die gedachte Arbeit zu zahlen, während vier oder mehr Setzer 3 Pf. für dieselbe Arbeit erhalten. In dieser Beziehung enthält der neue Münchener Tarif die bis jetzt beste Bestimmung: „Sind in einem Werke mehr als ein Setzer beschäftigt, so wird vom Geschäft ein Metteur gestellt.“ Ueberrigens entstehen auch für einen Setzer eine Menge Nebenarbeiten, die gratis verlangt werden, so daß es vollständig billig wäre, wenn das Umbrechen überhaupt bezahlt oder vom Geschäft aus besorgt würde. So faubt wir im mittelfränkischen Tarif die Bestimmung, daß, allerdings erst bei drei Setzern, ein Metteur gestellt oder das Umbrechen wie folgt bezahlt wird: Für Folio und Quart 24 kr., Octav 36 kr., Duodez 42 kr., Achtzehner 48 kr., Zweizehndreißiger 54 kr., Sechszehndreißiger 1 fl. Die Bestimmung, wonach erst bei drei Setzern ein höherer Preis bezahlt oder ein Metteur gestellt wird, findet sich übrigens in den meisten Tarifen: Für diesen Fall giebt es in Hamburg 3/8 Gr., in Oberhausen und Westfalen 1/4 Gr., in Berlin 10 Proc. Aufschlag, in Hannover 1/8 Gr., in Barmen 1/2 Gr. Die erst bei vier Setzern eintretende Bezahlung existirt noch in Essen, Landshut, Bonn, Dresden, Stuttgart und Breslau. In Elberfeld geschieht das Umbrechen seitens des Geschäftsführers oder es tritt ein Zuschlag von 1/2 Gr. ein. Die Gehilfenversammlung in Leipzig beschloß, bei drei und mehr Setzern 3 Pf. zu zahlen, welcher Vorschlag jedoch von den Principalen abgelehnt wurde.

16. **Manuscript.** Für unentgeltlich geschriebene und nicht in Ordnung befindliche Manuscripte ist der Setzer besonders zu entschädigen.

Diese Bestimmung ist in allen Tarifen enthalten, hier und da mit einer festgesetzten Preisverhöhung. In Paris wird dasselbe in gewissen Gelde gesetzt, nach unserm Dafürhalten das einzig Richtige. Schwierigkeit wird in der Regel die Entscheidung machen, ob das betreffende Manuscript wirklich unleserlich sei. Wer ist kompetent, eine solche Frage zu entscheiden, denn es ist nicht abzulugnen, daß rein äußerliche Zufälle ein schlechtes Manuscript für einen Setzer nicht gerade zu einem guten, aber doch leicht lesbaren machen werden. Gerade aus diesem Grunde empfiehlt sich das Vergeben eines solchen Manuscripts in gewissen Gelde, da mag sich der Geschäftsführer denjenigen Setzer herausfinden, den er für den Geeignetesten hält.

17. **Correcturen.** Der Setzer ist nur zum Corrigiren seiner selbstverfaßten Fehler verpflichtet. Für unverfaßte Correcturen, sowie mehr als zweimaliges Ein- und Ausschreiben der Columnen zum Abziehen ist der Setzer zu entschädigen. (Schluß folgt.)

Correspondenzen.

*** Bonn, 13. September.** Am Schlusse meines letzten Berichtes versprach ich, in der Folge Weiteres von hier zu schreiben. Für heute ist es nur eine Bestätigung dessen, was ich über den Egoismus einiger Herren der „Bonner Zeitung“ gesagt habe, die ich in Form eines dem Vorstande unseres Vereins zugegangenen Briefes mittheile. Derselbe lautet wörtlich: „In Anbetracht verschiedener Calamitäten unter den Mitgliedern des hiesigen Localen Buchdruckervereins, hervorgerufen durch nicht zu rechtfertigende Gefälligkeiten der „Ahein. Allg. Ztg.“, als deren moralischen Redacteur ich den Herrn Carl Georgi betrachte; in Hinblick auf die unedlen Waffen, mit welchen für das Auskommen dieser und Untergrabung jener Zeitung resp. Brodberaubung der in der „Bonner Ztg.“ beschäftigten Arbeiter gekämpft worden; in Bezug auf den im letzten „Corr.“ enthaltenen, die wahre Sachlage des Conflictes entstellenden, ja in das Familiäre hineingreifenden Artikel, welcher sogar die Arbeiter der „Bonner Ztg.“ als Egoisten kritisiert, weil sie sich dem hiesigen Buchdruckervereine abspenstig zeigen, und in Beziehung darauf, daß mein Wunsch, die Buchdruckerei des Herrn Georgi möge für Verbandsmitglieder geschlossen werden, nicht in Erfüllung gegangen und wol auch nicht in Erfüllung gehen kann, da die leitenden Personen des Vereines gerade auch als die Höchstcommandirenden jenes, von mir nicht mehr zu respectirenden Geschäftes fungiren: erkläre ich meinen Austritt aus dem hiesigen Buchdruckerverein.“ Obgleich ich meines- theils alle deutschen Buchdrucker je eher je lieber unter einen Banner sehen möchte, kann ich doch nicht umhin, zu gestehen, daß der Verband mit solchen Elementen nichts erreichen kann. Eine solche Arroganz, wie Schreiber obigen Briefes, Herr Franz Schmidt aus Emden, sie entwickelt, sucht ihres Gleichen. Außer letzterem ist noch Herr Joseph Jüssen und Adolph Müller, Beide ältere Bonner Collegen, aus ähnlichen Gründen wie Herr S. ausgetreten.

*** Ruremberg, 15. September.** Heute Morgen wurde dem Seher Leopold Beaucolin durch einen königl. groß. Beschluß vom 10. d. die silberne Medaille des Ordens der Ehrenkrone verliehen. Derselbe arbeitete seit 1811 in der nämlichen hiesigen Officin und war von dieser Auszeichnung um so mehr überrast, als bis auf den heutigen Tag eine derartige Auszeichnung

keinem Arbeiter für langjährige Thätigkeit zu Theil wurde.

*** Leipzig.** (Vereinsbericht.) Nachdem das neue Statut des Unterrichts- und Fortbildungsvereins seitens des Gerichts zurückerstattet und in zwei kurz hintereinander stattgefundenen Delegirtenversammlungen noch einige wenige Änderungen vorgenommen, wurde am vergangenen Freitag im Saale des Pantheons die constituirende Generalversammlung abgehalten. Dieselbe war von etwa 300 Mitgliedern besucht. Herr Härtel, als Vorsitzender, leitete dieselbe mit einem kurzen Rückblick ein. Bereits 9 Jahre spielten nun schon mit wenig Unterbrechung die hiesigen Kassenstreitigkeiten. Als im Jahre 1865 durch den massenhaften Austritt und Gründung einer neuen Kasse der erste erfolgreiche Schritt zur Selbstverwaltung gethan, traten das Jahr darauf im Februar durch die Arbeitseinstellung und dann durch den Krieg 1866 leider wieder so mannichfache Hindernisse in den Weg, daß die bis dahin erzielten Erfolge fast gänzlich zu nichte gemacht, indem die Kassen wieder zusammengewirfelt wurden. Im Jahre 1868 sei ein neues Statut befaßt und angenommen, leider aber nicht zur Ausführung gekommen. Die nun hierauf folgenden Maßregeln der Genossenschaft und einestheils der Collegen habe eine Anzahl Kassenmitglieder veranlaßt, ihre Steuern zu sistiren, und da auch auf solchen Wege eine Einigung ferner nicht zu erzielen war, sei man auf den Gedanken gekommen, eine vollständig neue Organisation vorzunehmen. Diese sei soweit gebiehn, daß mit dem heutigen Tage sich der neue Verein constituire, und der gewählte Vorstand dafür Sorge zu tragen habe, daß das Statut baldigt in das Genossenschaftsregister eingetragen werde. Das Statut trage allen Theilen Rechnung, da es unter den jetzigen Umständen gewiß das liberaleste und geeignet sei, in kürzerer oder fernerer Zeit eine Einigung unter Leipzigs sämtlichen Collegen herbeizuführen. Der Grund dazu sei gelegt. Herr Schön kann sich mit der Art und Weise der Einführung des Statuts nicht einverstanden erklären, da man bis jetzt noch nicht wisse, welches die von den Delegirten getroffenen Änderungen seien. Trotz dieser Bedenken erklärt sich aber die große Mehrheit dafür, daß der neue Verein mit dem heutigen Tage als constituirt zu betrachten sei. Die Vorstandswahl ergab folgendes Resultat, nachdem verschiedene Herren die Wahl ablehnten und die Fehlstellen durch Acclamation hinzugewählt

wurden: 1. Vorstandsmitglieder die Herren: Julius Kühne, August Meyer, Hermann Kamm, Wilhelm Seydell. Die Herren Gotth. Kamm, Gustav Arnold und Karl Thümler lehnten ab. Es treten demnach 3 Stellvertreter ein und zwar die Herren: Binkenstein, Hellmuth und Hunger. Als Stellvertreter lehnten ab die Herren: Sülzer, Kinde, Liebold und Kröber, und verblieben die Herren: Walther und Rasch. Durch Acclamation wurden hinzugewählt und nahmen an die Herren: Franke, Frey und Kroski. Von der Revisionscommission lehnten ab die Herren: Bernuth, Neuböcker und Schindbach. Dieselbe besteht daher aus den Herren: Knöfser, Platz und Wisfler. Ebenfalls durch Acclamation wurden zugewählt die Herren: Eward Hecht und Hildebrand. Ueber Punkt 2 der Tagesordnung ging man ziemlich schnell hinweg, da Herrn Wisfler's Antrag, die Festsetzung der Remuneration des Vorstandes nach Ablauf eines halben Jahres vorzunehmen, angenommen wurde. Noch schneller erledigte sich der dritte Punkt, Festsetzung der Beiträge für das erste halbe Jahr. Dieselben wurden in der jetzigen Höhe beibehalten: Unterrichts-Kassen 6, Verein 1½, Agr. Den 4. Punkt, Auftragssetzung der §§ 119—123 (Viaticum betr.) hieß man ebenfalls gut, überläßt es aber dem Vorstande, dieselben wieder in Kraft treten zu lassen, sobald er es für geboten erachtet. Damit war die Tagesordnung erledigt. Herrn Schön's Anfrage, ob er ohne irgend welche Schädigung der Rechte seine Steuern zu diesem neuen Verein sistiren könne, da er mit der Art und Weise der Organisation nicht einverstanden sei, wurde dahin beantwortet, daß die nächste Generalversammlung des Fortbildungsvereins darüber zu entscheiden hätte, ob man der neuen Vereinigung beitreten wolle oder nicht. Mit einigen Worten des Vorsitzenden zum Gebiehn des neuen Vereins und nachdem Herr Rechtsanwalt Freytag das Protokoll verlesen und dasselbe genehmigt wurde, schloß diese erste Generalversammlung.

Briefkasten.

Expedition. L. B. in Schöpfheim: Sie haben vergessen, uns Ihre Adresse mitzutheilen. Betrag 11 Sgr. — G. S. in Eppstadt: Gehalten. Genügend für wöchentlich einmalige Zusendung, für zweimalige noch 1 fl. Bitte um baldigste Antwort. — F. K. in Tr.: Sie wollen noch 12 Sgr. Infectionsgebühren einreichen!

Verichtigung. Der in Beantwortung verstorbenen Schriftgießer heißt Keune (s. vor. Nummer unter Gestorben).

Anzeigen.

Ein mit dem Druck guter Accidenzarbeiten auf der Maschine erfahrener

Buchdrucker

geletzten Alters, der auch einen guten Satz liefern kann, erhält gute, selbstständige Stelle. Gehalt 9 fl. und wenn recht brauchbar, 10 fl. pro Woche, bei effizienter Arbeit. Franco-Offerten mit Angabe des Alters, seitheriger Stelle und Beschäftigung sub T. D. 765 an die Annoncen-Expedition von Hansen & Vogler in Frankfurt a. M. [280]

Maschinenmeister-Gesuch.

Für ein kleines Geschäft in Baden wird ein im Tabellen- und Accidenzdruck erfahrener Maschinenmeister gesucht. Derselbe hat zwei mit Dampf betriebene Schnellpressen zu versehen und die Dampfmaschine zu besichtigen. Der Eintritt könnte sofort oder auch etwas später geschehen. Franco-Offerten werden unter Chiffre K. W. 68 durch die Exped. d. Bl. befördert. [268]

Ein solider, tüchtiger Maschinenmeister, der auch an der Presse Bescheid weiß, findet in der Rathsbuchdruckerei in Lübeck gegen einen Wochenlohn von 6 Thlr. Preis. Cour. eine bleibende Condition. Arbeitszeit 10 Stunden. Reisvergütung 5 Thlr. Etwaige Anerbietungen erbittet Georg Schmidt, Rathsbuchdrucker. [285]

Stelle-Gesuch.

Ein gelehrter Buchdrucker (Seher), welcher der englischen Sprache vollkommen mächtig ist, Kenntniß des Französischen, Lateinischen und Griechischen besitzt, sowie mit dem Noten- und Accidenzsatz vertraut ist, sucht eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung als Seher, Corrector oder auch als Factor eines kleinen Geschäfts. Offerten wolle man gefälligst unter G. M. 87 an die Exped. d. Bl. einreichen. [287]

Ein Maschinenmeister,

im Werk- und Accidenzdruck erfahren, sucht zum 3. oder 10. October dauernde Condition. Gef. Offerten unter E. B. 86 nimmt die Exped. d. Bl. entgegen. [286]

Für die Redaction verantwortlich: Richard Härtel (Lange Straße 44) in Leipzig; für Expedition und Druck der Leipziger Vereinsbuchdruckerei.

Ein tüchtiger, selbstständig zu arbeiten gewohnter Accidenzseher, auch der französischen Sprache, der doppelten und einfachen Buchhaltung mächtig, sucht eine seinen Kenntnissen entsprechende Stellung in Süddeutschland oder der Schweiz. Beste Zeugnisse. Gefällige Offerten unter Chiffre L. B. 84 befördert die Exped. d. Bl. [284]

Buchdruckerei.

Wir suchen für unsere Buchdruckerei und Spielkarten-Fabrik einen tüchtigen und zuverlässigen

Maschinenmeister.

Bewerber, welche im Buntdruck erfahren sind, erhalten den Vorzug. [291]
Darmstadt. Frommann & Bant.

Ein tüchtiger, junger Seher (Schweizerdegen) sucht zum sofortigen Antritt dauernde Condition. Adressen wolle man bis zum 1. October an die Witwe Otto, Mulsenstrasse Nr. 5 in Eilenburg, einreichen. [290]

Ein gewandter, zuverlässiger und solider Maschinenmeister in gesetztem Jahren, der über seine bisherigen Leistungen wie sittliches Betragen die besten Zeugnisse aufweisen kann, sucht bald oder später angenehme und dauernde Condition. Gefällige Offerten unter Chiffre Y. Z. 89 durch die Exped. d. Bl. [287]

Aufforderung.

Herr Dübi, Schriftseher aus Baden (Cant. Argau), wird erucht, seiner Schuldenerkennung (7 Fr. 50 Cent.) zu gedenken. — Weitere Specialitäten für eine der nächsten Nummern vorbehalten. [288]
A. Stadelmann, Officin Birkli in Zürich.

Die Herren E. Heiner, G. Glattke (Seher) und R. Thier (Drucker) werden hierdurch aufgefordert, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Weitere Schritte vorbehalten. [16]
Gotha. F. Schiffer.

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 26 durch die Exped. d. Bl. [26]

Buchdruck- und Maschinenfabrik

von Friedrich August Lischke, Maschinenmeister, Leipzig (Renditz) Leipzigische Straße Nr. 4. [28]

Die Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien

von J. G. Roth, Tischlermeister, Leipzig, Lange Straße Nr. 9, liefert vollständige Einrichtungen für alle in Sache der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billigster Ausführung. [24]

Schriftgießer-Club.

Sonabend, den 1. Octbr.: Generalversammlung, Punkt 8 Uhr (Paragroph 5). Der Vorstand. [292]

Fortbildungsverein Leipzig.

Freitag, den 30. September: Keine Versammlung. Freitag, den 7. October:

Ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1) Berichte a. des Rechnungsführers der Vereinskasse, b. des Rechnungsführers der Unterrichts-Kasse, c. des Schriftführers über den Mitgliederstand, d. des Bibliothekars. 2) Antrag, die Drugulin'sche Buchdruckerei betreffend. 3) Reorganisation des Vereins und die Unterrichts-Kassen betreffend. Ohne genügende Entschuldigungs-Anschiebende haben nach § 18 des Statuts eine Ordnungstrafe von 2½ Sgr. zu zahlen. Die Vereinskarte ist am Eingange abzugeben.

Die Herren Vorstandsmitglieder nebst Assistenten, sowie die Mitglieder der Revisionscommission des „Fortbildungs- und Unterrichtsvereins“ werden für Freitag, den 30. September, in das Vereinslocal zur Constatirung zc. eingeladen. Rich. Härtel.

Correctur: Carl Platz (Vereinsbuchdruckerei).